



Satzung des Vereins Senioren-Netz Uttenreuth e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Senioren-Netz Uttenreuth** mit der Kurzbezeichnung **SNU**.
Nach Eintrag in das Vereinsregister wird er den Zusatz **e.V.** führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Uttenreuth.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Seniorinnen und Senioren zu befähigen, an der Wissens- und Kommunikationsgesellschaft mit Hilfe moderner Informationstechnologien teilzuhaben. Ziel ist es, dass sie die verschiedenen elektronischen Medien mit ihren Möglichkeiten als Instrument ihres Alltags aktiv und kreativ nutzen können.
- (2) Der Verein soll ein Ort des altersgerechten Lernens in Kontakt mit anderen, der Kommunikation und des nachberuflichen Engagements sein. Darüber hinaus motiviert er Erfahrungsträger, ihre Kenntnisse nicht nur an ältere Menschen weiterzugeben, sondern diese auch in der Betreuung kommunaler Einrichtungen und gemeinnütziger Organisationen zur Geltung zu bringen.
- (3) Der Verein fördert und organisiert insbesondere den Erfahrungsaustausch und bietet je nach Interessenlage offene Treffpunkte, persönliche Beratungen, Kurse zum Umgang mit der Hard- und Software, Neigungsgruppen oder Informationsveranstaltungen zu relevanten Themenstellungen in geeigneten Räumen mit entsprechender technischer Ausstattung an.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "Senioren-Netz Uttenreuth" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand jederzeit erklärt werden. Eine Beitragsrückvergütung erfolgt nicht.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Leitungskreises von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Leitungskreis. Der Vorstand verständigt das Mitglied schriftlich. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat für die Mitgliedschaft aufschiebende Wirkung, bestehende Ämter und Funktionen ruhen bis zur endgültigen Entscheidung. Ist die Einspruchsfrist gewahrt, so hat die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich direkt an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (5) Die Festsetzung der Beiträge und die Beschlussfassung über mögliche Ermäßigungen erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
3. der Leitungskreis

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und mögliche Ermäßigungen,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Leitungskreises sein dürfen,
 - e. die Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins
- (2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per E-Mail versandt werden.

Sollte es durch behördliche Auflagen oder andere wichtigen Gründen nicht möglich sein eine Präsenzveranstaltung durchzuführen, können Mitgliederversammlungen auch in digitaler oder schriftlicher Form stattfinden. Auch eine Mischform aus verschiedenen Formaten ist möglich.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte vom Vorstand bekannt gegebene Adresse. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legimitationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. In der Tagesordnung werden sie unter "Anträge" aufgenommen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen der Satzungsänderung und der Vereinsauflösung. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich im Geheimen abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Sitzungsschriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und die Führung seiner Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Anfertigung des Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts,
 - c. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d. den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 9 Der Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis besteht aus
 - a. dem Vorstand nach §26 BGB,
 - b. bis zu zehn weiteren aktiven Mitgliedern.
- (2) Die aktiven Mitglieder für den Leitungskreis werden vom Vorstand benannt.
- (3) Der Leitungskreis erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Leitungskreismitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Leitungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Leitungskreis muss mindestens vierteljährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.
- (7) Über die Leitungskreissitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf eines Antrags des Leitungskreises oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uttenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Uttenreuth, den 08.04.2022

gez: Friedrich Fink
gez: Ingeborg Schwierz